



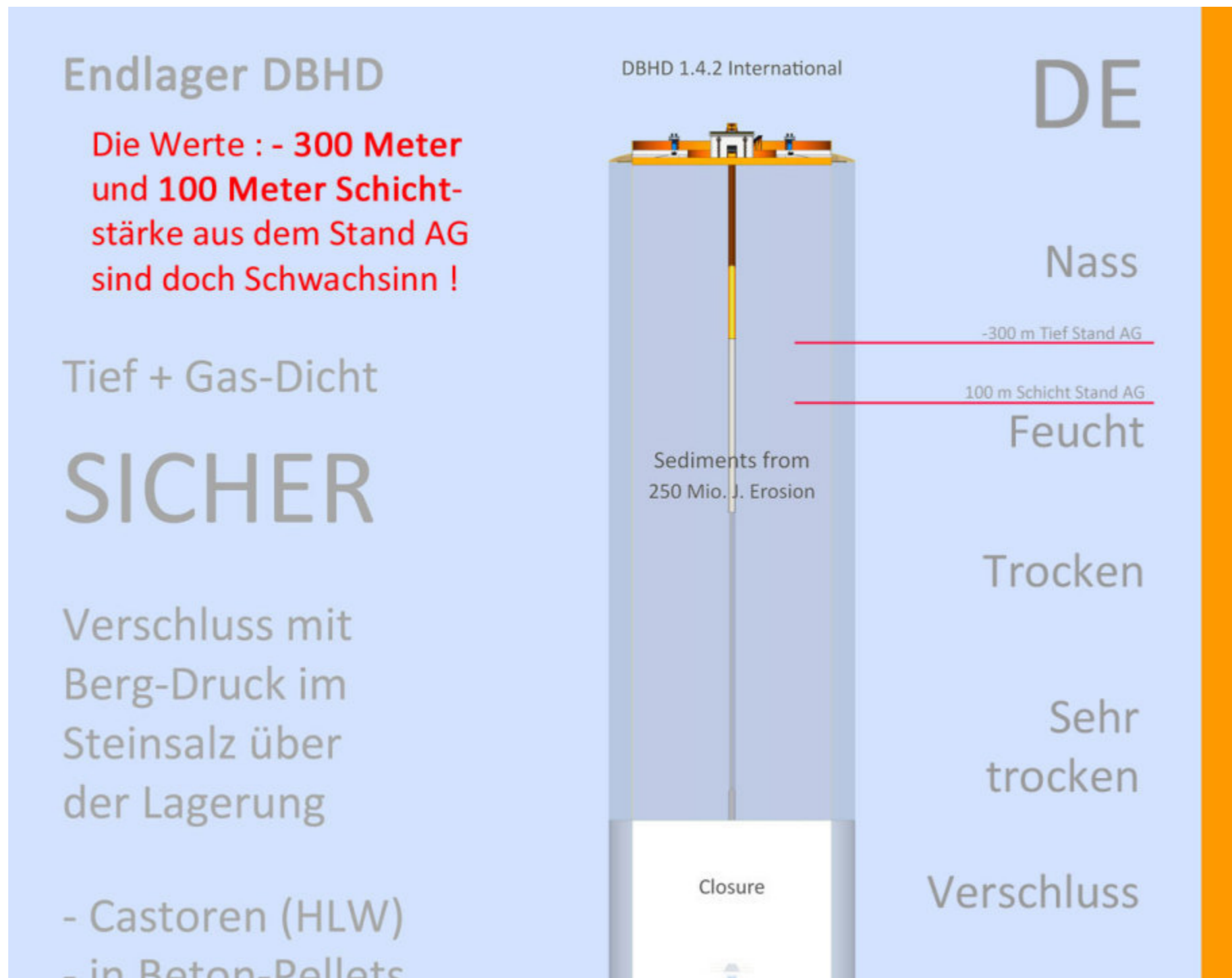
Architekturbüro
Goebel

Home	BGE BASE Endlager Standort Suche ?	Startseite 2019	Tunnel CH	Wettbewerb BBZ 2.	Pharma Business Center	Holzbau Schweiz	A Tiny Mobile House
Solar on Fuel Stations	Deutschlandhaus	Engineers Home	Florens-Resort	Kontakt	Afrika Hilfe	Bauland Wilen + Freienbach	Bauland Wollerau
	SMR Small Modular Reactor	Aktuell	Ausführungsplanung	Chalets	Anfahrt		
Endlager-Fähige Geologie ww	Manifest Fachkonferenz-Teilgebiete Endlager von Ing. Goebel	Kurz-Beschreibung DBHD Endlager ww	Freisetzungen 10-4 in EndLSiAnfV ?	Stand AG Korrekturen			
Endlager-Behälter Castor	1. Teilgebiet-Endlager DE	2. Teilgebiet-Endlager DE	3. Teilgebiet-Endlager DE	4. Teilgebiet-Endlager DE	5. Teilgebiet-Endlager DE		
		6. Teilgebiet-Endlager DE					

Stand AG - Korrekturen Notwendig ! - ein Beitrag zur Fachkonferenz Teilgebiete für HLW Endlager in Deutschland - Lieber Bundestag ...

Das Standort-Auswahl-Gesetz ist kein Gesetz, das einmal gemacht, für immer gilt !
Es ist ein Einzel-Gesetz, für eine Einzel-Sachfrage, und wird zumeist von Behörden
immer wieder verwässert - Vieles im Stand AG ist von zweifelhafter Natur - Liste :

Es fängt bei der Endlager-Tiefe von - 300 Metern an - Ein kompletter Dünnpfiff !!!
Es geht mit einer Schicht-Mächtigkeit von 100 Metern weiter - extremer Dünnpfiff.



Tiefe - 300 Meter und Schichtstärke 100 Meter sind Quatsch - Stand AG korrigieren !

Aus der Sicht eines Ingenieurs sind 1.100 Meter Tiefe, und 1.400 Meter das MINIMUM

Nur der Bundestag kann ein "Gesetz" ändern ?? - da sitzen viele Juristen und Beamte.

Die kümmern sich NICHT wirklich darum, was Wissenschaftler und Ingenieure sagen.

lesen Sie bitte selbst mal in der derzeit gültigen ? Version den Stand AG von 2017 :



05.05.2017 StandAG-Gesetz zur Suche und [...]
PDF-Dokument [1.0 MB]

Das letzte Kapitel schreiben wir gemeinsam.

Stand AG - Korrekturen Notwendig !

Das Standort-Auswahl-Gesetz ist kein Gesetz, das einmal gemacht, für immer gilt.
Es ist ein Einzel-Gesetz, für eine Einzel-Sachfrage, und wird zumeist von Behörden
immer wieder verwässert - Vieles im Stand AG ist von zweifelhafter Natur - Liste :



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

1

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

StandAG

Ausfertigungsdatum: 05.05.2017

Vollzitat:

"Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 12.12.2019 I 2510

Hinweis: Änderung durch Art. 247 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020 (Nr. 29) noch nicht berücksichtigt
Ersetzt V 751-17 v. 23.7.2013 I 2553 (StandAG)

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter [Hinweise](#)

„Fummeln“ am Stand AG !

05.05.2017_StandAG-Gesetz_zur_Suche_und_Auswahl_eines_Standortes_fuer_ein_Endlager_fuer_hochradioaktive_Abfaelle.pdf

1 / 19 165%

Werkzeuge | Kommentar

Das G wurde als Art. 1 des G v. 5.5.2017 I 1074 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 3 dieses G am 16.5.2017 in Kraft. § 21 Abs. 2 Satz 3 bis 5 treten gem. Art. 6 Abs. 1 dieses G drei Monate nach Verkündung in Kraft.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

nur minimale Textliche Korrekturen
Unterstreichungen sind nur hier als
Hinweise von Bedeutung - MfG VG
Korrektur v., 28.08.2020 (verspätet)

§ 1 Zweck des Gesetzes

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

(1) Dieses Gesetz regelt das Standortauswahlverfahren für LEGO-Land bei Glasin.

(2) Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen. Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten ~~keine~~ Abkommen geschlossen, mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABI. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.

(3) In Deutschland kommen grundsätzlich für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallgestein in Betracht.

(4) An dem auszuwählenden Standort soll die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen in einem für diese Zwecke errichteten Endlagerbergwerk mit dem Ziel des endgültigen Verschlusses erfolgen. Die Möglichkeit einer Rückholbarkeit für die Dauer der Betriebsphase des Endlagers und die Möglichkeit einer Bergung für 500 Jahre nach dem geplanten Verschluss des Endlagers sind vorzusehen. Bergmännische Bergung muss möglich sein ! - Castoren verwenden ! - Castoren schützen !

(5) Das Standortauswahlverfahren ist nach Maßgabe der §§ 12 ff. reversibel. Die Festlegung des Standortes wird für das Jahr

2

Hallo BFE !
Nicht „Anlage“ s.
Zugangs-Bauwerk

Die kl. Schweiz
erpresst die BRD
mit einem nukl.
Durchlauferhitzer

Die EU Richt-
linie sieht Ge-
meinschafts
projekte vor !

Endlager-Zugangs
Bauwerk aber nie
„Bergwerk“

https://www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/BJNR107410017.html

3031 des Schlafes des BFE / BASE vorbereitet !

1/19

im obigen Text verstecken sich 2 Fehler von Seiten des Kritik-Verfassers - Lego-Land und 3031.

Auch Endlager schreiben wenn es um Endlager geht - und das BFE arbeitet soo laaaangsaam.

Das "Verfahren" soll vor allem üppige Beamten-Pensionen sicherstellen - Banden-Kriminalität !

27.6.2020

StandAG - Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle

~~2031 angestrebt.~~

(6) Die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle am auszuwählenden Standort ist zulässig, wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Endlagerung **endlager-fähige Geologie**
die Einlagerung radioaktiver Abfälle in eine ~~Anlage des Bundes~~ nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes (Endlager), wobei eine Rückholung nicht beabsichtigt ist;
2. Erkundung
die über- und untertägige Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Einrichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle;
3. Rückholbarkeit
die geplante technische Möglichkeit zum Entfernen der eingelagerten Abfallbehälter mit radioaktiven Abfällen ~~während der Betriebsphase~~; **eine Offenhaltungs-Zeit von 500 Jahren ist schädlich und auch unbezahlbar ! Offenhaltezeit DBHD 10 Jahre !**
4. Bergung
~~ungeplantes Herausheben~~ von radioaktiven Abfällen aus einem Endlager; **bergmännische Bergung**
5. Reversibilität
die Möglichkeit der Umsteuerung im laufenden Verfahren zur Ermöglichung von Fehlerkorrekturen;
6. ~~Gebiete~~ **Teilgebiete und Standort-Bereiche**
sämtliche hinsichtlich ihrer Eignung als Endlagerstandort zu bewertenden räumlichen Bereiche innerhalb Deutschlands; ein Gebiet umfasst die übertägigen Flächen und die darunterliegenden untertägigen Gesteinsformationen;
7. geologische Barrieren
geologische Einheiten, die eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern;
8. technische und geotechnische Barrieren **es gibt keine technischen Barrieren die den Betrachtungszeitraum von 1 Mio. Jahren überstehen**
künstlich erstellte Einheiten, die eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern; **und ein Bentonit der sich aufbläht, fällt auch**
9. einschlusswirksamer Gebirgsbereich **wieder zusammen - Ihr plant da mit Katzenstreu ! Ihr seid Laien im Bauwesen !**

Ihr seid so närrisch hinter Eurem un-tiefen, nassen, horizontalen, nicht gas-dichtem Bergwerk her, das man Euch allen den Führerschein weg-nehmen muss ... !!!

3

Das Stand AG war schon zu seiner Entstehung schwach, - die Kommission-Endlager kannte ja nur die alte Bergwerks-Idee - aber man war bemüht nicht zu sehr darauf fixiert zu sein, die Diskussion war öffentlich ! Aber was das BMU & BFE etc. dann aus dem Gesetz gemacht haben, ist ein klarer Rückfall auf Bilderchen in Schulbüchern des 19 Jahrhunderts - eine Offenhaltezeit von 500 Jahren ist dumm, schädlich und auch

ganz und gar nicht bezahlbar - und technische Barrieren die den Betrachtungs-Zeitraum von 1 Mio. Jahre überstehen gibt es auch nicht ! Wer BMU und BFE das Stand AG ändern lässt, verrät die Endlagerung ! Das Stand AG braucht eine Überarbeitung von Ingenieuren, um die Möglichkeiten und Grenzen das Bauwesens einfließen zu lassen. Alle hässigen Behörden-Nicht-Bauleute-Pinsel haben sich da jetzt mal rauszuhalten.

05.05.2017_StandAG-Gesetz_zur_Suche_und_Auswahl_eines_Standortes_fuer_ein_Endlager_fuer_hochradioaktive_Abfaelle.pdf

2 / 19 165%

Werkzeuge | Kommentar

8. technische und geotechnische Barrieren
künstlich erstellte Einheiten, die eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern;

9. einschlusswirksamer Gebirgsbereich
der Teil eines Gebirges, der bei Endlagersystemen, die wesentlich auf geologischen Barrieren beruhen, im Zusammenwirken mit den technischen und geotechnischen Verschlüssen den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle in einem Endlager gewährleistet; **EwG des DBHD max. Radius 50 meter im unteren Bereich der Bohrachse um den Einlagerungsbereich herum (Real ca. 5 Meter - Für Sie ca. 50 m)**

10. ~~Einlagerungsbereich~~
~~der räumliche Bereich des Gebirges, in den die radioaktiven Abfälle eingelagert werden sollen; falls das Einschlussvermögen des Endlagersystems wesentlich auf technischen und geotechnischen Barrieren beruht, zählt hierzu auch der Bereich des Gebirges, der die Funktionsfähigkeit und den Erhalt dieser Barrieren gewährleistet;~~

11. Endlagersystem **es gibt gar keine vom Menschen gemachten Barrieren die 1 Mio. Jahre durchhalten ! Granit ist RAUS !**
das den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle durch das Zusammenwirken der verschiedenen Komponenten bewirkende System, das aus dem Endlagerbergwerk, den Barrieren und den das Endlagerbergwerk und die Barrieren umgebenden oder überlagernden geologischen Schichten bis zur Erdoberfläche besteht, soweit sie zur Sicherheit des Endlagers beitragen; **DBHD System : Kokillen/SpentFuel in Blei, in Grauguss, in Beton, in Steinsalz unter gas-dichtem Verschluss aus Bergdruck im Steinsalz einer Steinsalz-SCHICHT bei Glasin M-V in Deutschland**

12. Endlagerbereich **Zechstein - Zeitalter Perm - eine zusammenhängende Salz-SCHICHT 3x so gross wie die Nordsee**
der Gebirgsbereich, in dem ein Endlagersystem realisiert ist oder realisiert werden soll;

13. Deckgebirge
der Teil des Gebirges oberhalb des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und bei Endlagersystemen, die auf technischen und geotechnischen Barrieren beruhen, oberhalb des Einlagerungsbereichs; **1.100 bis 2.000 Meter Sedimente aus 250 Mio. Jahren - gepresst !**

14. Prüfkriterien
die nach § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 für die Bewertung der Ergebnisse der untertägigen Erkundung aufzustellenden und anzuwendenden standortspezifischen Prüfmaßstäbe; **verweisen dann auf § 23 Mindestanforderungen und der ist z. T. zu leichtsinnig formuliert - Korr.**

15. Sicherheitsanforderungen
die nach § 26 Absatz 3 durch Rechtsverordnung zu erlassenden Bestimmungen, die festlegen, welches Sicherheitsniveau ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in tiefen geologischen Formationen zur Erfüllung der atomrechtlichen Anforderungen einzuhalten hat; **§ 26 Abs. 2 verweist auf die EndLSiAnfV und die ist in § 4 UNHALTBAR Leichtsinig - KEINE FREISETZUNGEN erlauben - Endlager gas-dicht !**

16. vorläufige Sicherheitsuntersuchungen
die auf der Grundlage von § 27 und einer Rechtsverordnung nach § 27 Absatz 6 durchzuführenden Untersuchungen, die in den Verfahrensschritten nach § 14 Absatz 1 auf Grundlage der erhobenen, bei den Behörden des Bundes und der Länder vorliegenden Daten, nach § 16 Absatz 1 auf Grundlage der Ergebnisse der übertägigen Erkundung und nach § 18 Absatz 1 auf Grundlage der Ergebnisse der untertägigen Erkundung sowie auf Grundlage des dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechenden konkretisierten Endlagerkonzeptes anzufertigen sind; **ern. Verweis EndLSiAnfV. Leichtsinig**

17. Erkundungsprogramme

4

... schaue ich mir "im Auftrag" das ganze Stand AG an und formuliere die Kritik so aus das wieder ein lesbares, funktionierenden Einzel-Gesetz entsteht - "im Auftrag" - sonst müsst Ihr das selbst leisten ...

18 Absatz 1 auf Grundlage der Ergebnisse der untertägigen Erkundung sowie auf Grundlage des dem jeweiligen Verfahrensstand entsprechenden konkretisierten Endlagerkonzeptes anzufertigen sind; **DBHD liegt als Entwurfs und als teilweise auch eine Ausführungs-Planung vor - Konkret genug**

17. Erkundungsprogramme
die Gesamtheit der nach § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 4 für die über- und untertägige Erkundung vorzusehenden Maßnahmen, die dazu dienen, die standortbezogenen geowissenschaftlichen Daten zu ermitteln, die für die erneute Anwendung der geowissenschaftlichen Anforderungen und Kriterien und zur Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen jeweils erforderlich sind; **Wir brauchen keine weiteren 12 Jahre Akten-Studium - wir brauchen Probebohrungen die konkret „Aufschluss“ geben.**
18. Teilgebiete
die nach § 13 zu ermittelnden Gebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung hochradioaktiver Abfälle erwarten lassen; **Die Teilgebiete kommen jetzt mit 2 Jahren Verspätung von der BGE, aber nur bis - 1.000 Metern !!! - aber so hoch wird NIEMALS ein Endlager möglich sein.**
19. Standortregionen
die nach § 14 zu ermittelnden Gebiete, die innerhalb der Teilgebiete liegen und die für die über- und untertägige Erkundung zur
- 2 Namen für die gleiche Sache - es bleibt immer die gleiche Geologie
Ihr wollt das verfahrene „Verfahren“ immer weiter in die Länge ziehen**

https://www.gesetze-im-internet.de/standag_2017/BJNR107410017.html

2/19

5

27.6.2020

StandAG - Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle

Ermittlung der in diesen Regionen liegenden möglicherweise geeigneten Endlagerstandorte in Betracht kommen;

20. Standorte **3 Namen für die gleiche Sache - es bleibt immer die gleiche Geologie - was soll der Scheiss den Ihr da treibt ?**
die nach § 16 Absatz 2 zu ermittelnden Gebiete, die innerhalb der Standortregionen liegen und für die untertägige Erkundung zur Ermittlung ihrer Eignung als Endlagerstandort in Betracht kommen.

Der bestmögliche Standort wurde bereits gefunden „bei Glasin“ dort mächtiges Sediment und mächtige Steinsalz-SCHICHT etc. etc. etc. !

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3 Vorhabenträger

(1) Vorhabenträger ist der Dritte nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Atomgesetzes. Der Vorhabenträger hat die Aufgabe, das Standortauswahlverfahren durchzuführen, insbesondere: **Die DBE/BGE mbH DBETec/BGETec mbH ist nachweislich seit über 40 Jahren komplett erfolglos in Sachen HLW Endlager !!!**

1. Teilgebiete nach § 13 zu ermitteln,
2. Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte nach § 14 Absatz 2 und § 16 Absatz 3 zu erarbeiten, **wenn man immer nur die Dummsten der Dummsten „beleibt“ kommt NIE etwas dabei heraus !!!**
3. Erkundungsprogramme nach § 14 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 sowie Prüfkriterien nach § 16 Absatz 2 zu erarbeiten,

Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von vier Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zugeleitet.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Das Stand AG - Ein Kinderbuch ...

§ 27 Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

(1) Gegenstand der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 ist die Bewertung, inwieweit der sichere Einschluss der radioaktiven Abfälle unter Ausnutzung der geologischen Standortgegebenheiten erwartet werden kann. Dabei sind die Sicherheitsanforderungen nach § 26 zugrunde zu legen und die Anforderungen an die Durchführung der Sicherheitsuntersuchungen nach Absatz 6 einzuhalten.

(2) In den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß Absatz 1 wird das Endlagersystem in seiner Gesamtheit betrachtet und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich seiner Sicherheit bewertet. Dazu wird das Verhalten des Endlagersystems unter verschiedenen Belastungssituationen und unter Berücksichtigung von Datenunsicherheiten, Fehlfunktionen sowie zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle untersucht. Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen bilden eine der Grundlagen für die Entscheidung, ob ein Gebiet weiter im Auswahlverfahren betrachtet wird.

(3) Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen werden auf der Grundlage abdeckender Annahmen zu Menge, Art und Eigenschaften der radioaktiven Abfälle durchgeführt. Der Detaillierungsgrad der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nimmt von Phase zu Phase des Auswahlverfahrens zu.

(4) Solange die maximalen physikalisch möglichen Temperaturen in den jeweiligen Wirtsgesteinen aufgrund ausstehender Forschungsarbeiten noch nicht festgelegt worden sind, wird aus Vorsorgegründen von einer Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter ausgegangen.

(5) Inhalt der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist auch eine Beurteilung, inwiefern in dem jeweiligen Gebiet zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach- und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Anforderungen für die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren

100 °C - das kocht ja ! - Glauben Sie mir, einem Metall ist es völlig egal ob man es bei -100 °C oder + 300 °C oder + 500 °C lagert - es fühlt nichts - ehrlich - das tut dem Metall nicht weh. - Steinsalz und Beton machen auch langfristig Temperaturen von 550 °C mit - - - Heisser darf es nicht werden, sonst geben die Aluminium-Dichtungen des Castors auf, und es macht „Pffft“ und alle wohl erwärmten Gase entweichen aus dem Castor. - Für das DBHD 1.4 hat Herr Dr. Herres max. 260 °C in situ errechnet - unter Berücksichtigung der Nachzerfalls-Wärme, und unter Berücksichtigung der Umgebungs-Temperatur an der tiefsten Stelle. - Das DBHD 1.4.2 kommt mit max. 230 °C in der Spitze aus. - Langfristig sind die Temperaturen dann genau so niedrig wie der Berg an dieser Stelle - also ca. 65°C.

>>> **Das Stand AG - ein Einzelgesetz mit kleinen Fehlern in der physikalischen**

Betrachtung - so z. B. die " Grenztemperatur " (Behälter-Kante zu Umgebung)

+ 100 °C - das kocht ja ! - Glauben Sie mir, einem Metall ist es völlig egal ob man es bei -100 °C oder + 300 °C oder + 500 °C lagert - es fühlt nichts - ehrlich - das tut dem Metall nicht weh. - Steinsalz und Beton machen auch lang-

fristig Temperaturen von 550 °C mit - - - Heisser darf es nicht werden, sonst geben die Aluminium-Dichtungen des Castors auf, und es macht „Pffft“ und alle wohl erwärmten Gase entweichen aus dem Castor. - Für das DBHD 1.4.0 hat Herr Dr. Herres max. + 260 °C in situ errechnet - unter Berücksichtigung der Nachzerfalls-Wärme, und unter Berücksichtigung der Umgebungs-Temperatur an der tiefsten Stelle. - Das DBHD 1.4.2 kommt mit max. + 230 °C in der Spitze aus. - Langfristig sind die Temperaturen dann genau so niedrig wie der Berg an dieser Stelle - also ca. 65 °C.

#StandAG #Fehlerhaft

Das Gutachten der GRS konnte die +100 °C nicht bestätigen, und auch sonst „keine Grenztemperatur“ festlegen. Es kommt eben auf die Geologie und „die Bauweise“ des Endlagers an.

Untersuchungen zu den
„maximalen physikalisch
möglichen Temperaturen“
gemäß § 27 StandAG im
Hinblick auf die
Grenztemperatur an der
Außenfläche von Abfallbehältern

Kurzfassung

Daher sollten „Grenztemperaturen“ für die Außenfläche von Abfallbehältern für das jeweilige Sicherheits-, Endlagerkonzept und Wirtsgestein abgeleitet werden. Eine generelle „Grenztemperatur“ könnte den Standortauswahlprozess wegen der eingeschränkten Möglichkeiten einer Optimierung des Endlagers erschweren.

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz_4717_e_03241_grenztemperatur_abfall_bf.pdf



.. schaue ich mir "im Auftrag" das ganze Stand AG an, und formuliere die Kritik so aus, dass wieder ein lesbares, funktionierendes Einzel-Gesetz entsteht - "im Auftrag" - sonst müsst Ihr das selbst leisten ...



[05.05.2017 StandAG-Gesetz zur Suche und \[...\]](#)
PDF-Dokument [1.0 MB]

- >>> weiter zum : [Endlager Teilgebiet Nr. 1 - Nr. 2 - Nr. 3 - Nr. 4 - Nr. 5 - Nr. 6](#)
- >>> weiter zu : [Geologie und Wirtsgesteine - Kurzbeschreibung DBHD Endlager](#)
- >>> weiter zu : [MANIFEST zur Fachkonferenz-TG - Freisetzungen 10 -4 des BMU](#)
- >>> weiter zu : [Standort-Auswahl-Gesetz - Korrekturen Notwendig ! - Stand AG](#)
- >>> weiter zu : [Castoren mit Blei-Verguss "dauerhaft unterkritisch" im Endlager](#)

[>>> zurück zur Startseite](#)